

Nutzungsvertrag für den Internetzugang im Schwesternhaus

Zwischen dem SchwesternhausVerein e.V.:

Datum: _____

vertreten durch den Systemadministrator: _____

Und: _____

(bitte vollständigen Namen und Wohnungsnummer in Druckbuchstaben eintragen)

§ 01 Bereitstellung

- (1) Der SchwesternhausVerein e.V. hält für die Bewohner des Schwesternhauses kostenlos einen Zugang ins Wohnheimnetzwerk (Intranet) und darüber ins Internet bereit.
- (2) Bei Anerkennung und Einhaltung aller Bestimmungen dieses Nutzungsvertrages genehmigt der SchwesternhausVerein e.V. dem Bewohner die Nutzung des vereinseigenen Internetanschlusses.
- (3) Ein Anrecht auf die Nutzung des Internetzugangs besteht nicht. Schadensersatzansprüche aufgrund etwaiger, zeitweiliger Nichtnutzbarkeit des Internetanschlusses der Bewohner des SchwesternhausVereins e.V. gegenüber Dritten sind ausgeschlossen.
- (4) Änderungen an der Datenleitung und an dem überlassenen Equipment sind untersagt. Sollten im Einzelfall Änderungen an der Datenleitung oder dem Equipment notwendig werden, bedürfen diese Änderungen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand oder den Systemadministrator in dessen Vertretung..

§ 02 An und Abmeldung

- (1) Zur Nutzung des Internetanschlusses muss sich der Mieter selbstständig beim zuständigen Systemadministrator anmelden. Hierzu muss der Mieter einen gültigen Mietvertrag vorlegen. Bei der Anmeldung müssen gültige Kontaktdaten hinterlassen werden. Jeder zukünftige Nutzer hat durch seine Unterschrift unter diesem Nutzungsvertrag anzuerkennen, dass er die Bestimmungen in diesem Nutzungsvertrag gelesen hat und kennt und bedingungslos gegen sich gelten lässt.
- (2) Bei Auszug, Untermiete und weiteren nutzungsrelevanten Änderungen des Mietverhältnisses, muss der Internetzugang unter Angabe des Namens und der Wohnungsnummer, wieder abgemeldet werden. Dies kann über den Umlaufzettel bei Auszug geschehen.
- (3) Die individuell erteilte Nutzungsgenehmigung endet zwangsläufig mit dem Ende des Mietverhältnisses.
- (4) Der Nutzungsvertrag kann jederzeit von beiden Seiten, ohne Angaben von Gründen, mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

§ 03 Nutzung

- (1) Das Etablieren von Netzwerkservices wie z.B. Serverdiensten zu kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken, sowie die Verwendung von File-Sharing-Programmen (z.B. eDonkey, eMule, BitTorrent, KaZaA, P2PTV) jeglicher Art, sowie Tools zum Scannen des Netzwerks ist untersagt. Bei Installation von einem Betriebssystem oder anderer Software, die die Dienste dieser Art standardmäßig mitinstallieren, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Programme deaktiviert werden, bevor hier eine Anbindung des individuellen Rechners an das Netz erfolgt.
- (2) Ebenso untersagt ist das Downloaden und Verbreiten von verfassungsfeindlichen, diskriminierenden und sonstigen verbotenen Inhalten.
- (3) Wird bei einem Mieter bzw. Nutzer festgestellt, dass er mit einem Betriebssystem oder anderer Software arbeitet, die die unter Ziffer 1. genannten Dienste etablieren haben, wird der entsprechende Internetzugang umgehend gesperrt.
- (4) Weitergehende rechtliche Schritte gegen den Nutzer entweder durch den SchwesternhausVerein e.V., aber auch durch Dritte bleiben hiervon unberührt.
- (5) Werden der Versand von SPAM-E-mails, Viren, oder Copyrightverletzung bekannt, so wird der Internetzugang desjenigen Nutzers, der hier als Urheber ausgemacht wird und dem die Zuwiderhandlungen zugeordnet werden können, umgehend gesperrt. Weitere rechtliche Schritte gegen diesen Nutzer durch den SchwesternhausVerein e.V., aber auch durch Dritte bleiben hiervon unberührt.
- (6) Der Nutzer ist angehalten, den eigenen Computer durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Schadensersatzansprüche des Nutzers bei Datenverlust oder aber Vireninfection durch Anschluss an das Netzwerk gegen den SchwesternhausVerein e.V. sind ausgeschlossen
- (7) Die Überlassung des Zugangs an Dritte sowie die Weitervermietung des Zugangs sind nicht gestattet.

§ 04 Haftung und Gewährleistung

- (1) Die Haftung des SchwesternhausVereins e.V., seiner Vertreter oder des Systemadministrators beschränkt sich allein auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit. Jedwede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

- (2) Es besteht keine Gewährleistung für die Nutzung des Internetzugangs. Dienste können ohne Vorankündigung abgeschaltet werden.
- (3) Ein Schutz vor Schäden jeglicher Art, die durch die Nutzung des Zugangs entstehen, wird nicht gewährleistet.

§ 05 Datenschutzklausel

- (1) Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm freiwillig abgegebenen Daten innerhalb der Verwaltung des SchwesternhausVereins e.V. zur Nutzung des Internetanschlusses, Durchführung und Abwicklung elektronisch gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden. Rechtsgrundlage für den Umfang mit personenbezogenen Daten ist das Niedersächsische Datenschutzgesetz NDSG und die weitere aktuelle Gesetzeslage.
- (2) Der Nutzer erklärt sich entsprechend der nachfolgenden Absätze mit der Speicherung und Verarbeitung seiner sämtlichem Verbindungsdaten entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzes ausdrücklich einverstanden, nämlich
 - a. Es werden Daten im Umfang des „Gesetzes zur Neuordnung der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen im Strafverfahren“ erhoben und gespeichert. Dieses Gesetz setzt die „EU-Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung“ um.
 - b. Die Daten werden ein halbes Jahr lang gespeichert.
 - c. Ein Zugriff auf diese Daten erfolgt ausschließlich im Zusammenhang strafrechtlicher Ermittlungen oder zur Überprüfung und Feststellung von Missbrauch bzw. Verstößen gegen diesen Vertrag durch den Vorstand des SchwesternhausVereins e.V.
 - d. Sieht sich der Vorstand mit strafrechtlichen Ermittlungen oder sonstigen Ansprüchen Dritter konfrontiert, ist sofort anwaltlicher Rat einzuholen.
 - e. Der Systemadministrator darf nur auf statistische Verbindungsdaten zugreifen, die keinen Rückschluss auf den einzelnen Nutzer zulassen.

§ 06 Systemadministrator

- (1) Der Systemadministrator ist für den Betrieb und die Wartung des Wohnheimnetzwerkes, sowie des Internetzugangs verantwortlich. Des Weiteren schaltet er Zugänge frei, sperrt sie nach den Vorgaben dieses Nutzungsvertrages und/oder den Vorgaben des Vorstandes.
- (2) Der Systemadministrator wird durch die Heimselbstverwaltung des Schwesternhauses gewählt.
- (3) Der Systemadministrator hat eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung, die insbesondere den Umgang mit vertraulichen personenbezogenen Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) zu unterzeichnen.
- (4) Der Systemadministrator empfiehlt geeignete Schutzmaßnahmen ohne Gewährung einer Haftung.

§ 07 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine andere Bestimmung, die dem Vereinbarungszweck entspricht oder am nächsten kommt, ersetzt.
- (2) Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Im Einzelfalle notwendige Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Kündigung dieser Vertragsvereinbarung bedarf beiderseits der Schriftform.
- (4) Festgestellte Verstöße gegen diesen Vertrag werden wie Verstöße gegen die Satzungen des SchwesternhausVereins e.V. und der Heimselbstverwaltung gewertet und können dann somit als Kündigungsgrund des Mietvertrages zwischen dem Nutzer und dem SchwesternhausVerein e.V. angesehen werden.
- (5) Bei Verstößen gegen den Nutzungsvertrag wird der Zugang bis auf weiteres durch den Systemadministrator in Rücksprache mit dem Vorstand gesperrt. Weitere rechtliche Schritte gegen den die Satzung verstoßenden Nutzer durch den SchwesternhausVerein e.V. oder aber auch durch Dritte bleiben davon unberührt.
- (6) Änderungen dieses Vertrages können nur durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung des SchwesternhausVereins e.V. beschlossen werden und müssen durch diese oder den Systemadministrator am Schwarzen Brett bei der Kapelle ausgehängt werden. Die Beschlüsse müssen zudem der Heimselbstverwaltung bekannt gemacht werden. Die Gremien der Heimselbstverwaltung haben ein Vetorecht.
- (7) Der Nutzer hat das Recht, Änderungen des Vertrages zu widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen erfolgen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand in Verbindung mit der Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- (8) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover

Unterschrift
Systemadministrator

Unterschrift
Bewohner, der den Anschluss nutzen möchte